

Besondere Vereinbarung „ROSA-PREMIUM“ für die Montage-Versicherung von Photovoltaikanlagen (BV 9932)

- | | |
|---|--|
| 1. Vertragsgrundlage | 6. Versicherungswert; Versicherungssumme;
Unterversicherung |
| 2. Versicherte und nicht versicherte Sachen | 7. Vorsorgeversicherung |
| 3. Versicherungsschutz vor Betriebsfertigkeit | 8. Versicherte Kosten |
| 4. Versicherte Gefahren und Schäden | 9. Umfang der Entschädigung |
| 5. Versicherungsort | 10. Selbstbeteiligung |

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Montageversicherung (AMoB 2011), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Versicherte und nicht versicherte Sachen

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind alle Lieferungen und Leistungen für die Errichtung der im Versicherungsvertrag bezeichneten Photovoltaikanlagen (solartechnische Anlagen zur Stromerzeugung), sobald sie erstmals innerhalb des Versicherungsortes abgeladen worden sind.

Zur Photovoltaikanlage gehören:

- Solar- bzw. Photovoltaikmodule;
- Modultragkonstruktionen,
- Montagesets, wie z. B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets,
- Wechselrichter,
- Laderegler, Trafos und Akkumulatoren,
- Einspeise- und Erzeugungszähler,
- Überwachungskomponenten,
- Gleich- und Wechselstromverkabelungen,
- Überspannungs- und Blitzschutzeinrichtungen
- mobile Peripherie- und Überwachungskomponenten für den Betrieb oder die Überwachung der versicherten Photovoltaikanlage.

Für Eigenleistungen gilt folgendes vereinbart:

Der Versicherungsschutz besteht auch für solche Anlagen, die ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers montiert werden. Die Installation hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen und die Anlage muss vor der Netzeinspeisung durch einen Fachbetrieb abgenommen werden.

2.2 Zusätzlich mitversichert sind bis 1.000 Euro auf Erstes Risiko:

Betriebsschäden an der Montageausrüstung infolge eines gemäß Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 AMoB 2011 versicherten Schadenereignisses. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an benachbarten Teilen der Montageausrüstung wird jedoch Entschädigung geleistet.

2.3 Zusätzlich mitversichert sind bis 2.500 Euro auf Erstes Risiko:

Schäden an fremden Sachen, wenn sie innerhalb des Versicherungsortes durch eine Tätigkeit beschädigt oder zerstört werden, die anlässlich der Montage durch den Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag an oder mit ihnen ausgeübt wird. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Unternehmen als Schadenverursacher von einem Dritten in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für Schäden an Sachen des Bestellers, die dieser selbst verursacht.

Fremd sind Sachen, die nicht Teil des Montageobjekts oder der Montageausrüstung und nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder desjenigen Versicherten sind, der den Schaden verursacht hat. Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so gelten seine Sachen trotzdem als fremde Sachen.

2.4 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind in Ergänzung zu Abschnitt "A" § 1 Nr. 4 AMoB 2011

- a) Prototypen bzw. Nullserien (Versuchs-/Erprobungsanlagen für eine spätere Serienfertigung);
- b) Photovoltaikanlagen auf Gebäuden mit weicher Dacheindeckung (z. B. vollständige oder teilweise Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh);
- c) haustechnische Anlagen, Stromzähler und das zur Hausinstallation gehörende Stromleitungsnetz.

3. Versicherte Schäden und Gefahren

3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet gemäß Abschnitt "A" § 2 AMoB 2011 Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und Verluste von versicherten Sachen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion)
- b) Diebstahl
- c) Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit und Böswilligkeit
- d) Vorsatz Dritter und Sabotage
- e) Konstruktions-, Guss- und Materialfehler
- f) Berechnungs- und Montagefehler
- g) Montageunfälle
- h) höhere Gewalt (z. B. Sturm, Unwetter, Erdbeben und Überschwemmung, Schneedruck)
- i) Tierverschlingung
- j) Innere Unruhen
- k) Streik und Aussperrung

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Unternehmen oder deren Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

3.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Mängel der versicherten Lieferungen und Leistungen sowie sonstiger versicherter Sachen.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für

- a) Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen oder deren Repräsentanten;
- b) Schäden oder Verluste durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss; Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Witterungsschaden infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden ist;
- c) Schäden, die durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung verursacht werden;
- d) Verluste, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden;
- e) Schäden, die später als einen Monat nach Beginn der ersten Erprobung eintreten und mit einer Erprobung zusammenhängen;
- f) Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- g) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- h) Schäden durch Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe;
- i) Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- j) Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

4. Versicherte Interessen

Versichert ist das Interesse aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Besteller beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils an ihren Lieferungen und Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart wird.

Subunternehmer sind Nachunternehmer, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, um seine Verpflichtungen gegenüber seinem Besteller zu erfüllen.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann.

5. Versicherungsdauer

Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch nach erfolgter Anlieferung am Versicherungsort und Gefahrenübergang auf den Versicherungsnehmer.

Die Montagedeckung endet nach erfolgreich abgeschlossenem Probetrieb mit der Abnahme der Anlage (Übergabeprotokoll) und dem Beginn der Betriebsdeckung, spätestens nach 6 Monaten (inklusive Probetrieb).

6. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlichen Bereiche. Mitversichert gelten Zwischenlagerplätze und es besteht auch Versicherungsschutz auf den Transportwegen zwischen den im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlich getrennten Bereichen.

7. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

Der Versicherungswert für das Montageobjekt ist der endgültige Kontraktpreis einschließlich Fracht-, Montage- und Zolkkosten, Gewinn sowie Lieferungen oder Leistungen, der sich aus dem Vertrag mit dem Besteller ergibt und mindestens den Selbstkosten des Unternehmers zu entsprechen hat.

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.

7.1 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung unter der Voraussetzung, dass die tatsächlichen Investitionskosten zur Versicherung angezeigt wurden. Sofern die Versicherungssumme versehentlich falsch angegeben wurde, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung dann, wenn die Abweichung nicht mehr als 20% beträgt und weder vorsätzlich noch arglistig herbeigeführt wurde.

8. Versicherte Kosten

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendersersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

8.1 Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten jeweils bis zu 15.000 EUR auf Erstes Risiko zusätzlich versichert:

- a) Mehrkosten für Luftfracht;
- b) Mehrkosten für Erd- und Bauarbeiten
- c) Dekontaminationskosten für Erdreich
- d) Aufräumungs- und Entsorgungskosten

8.2 Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten zusätzlich versichert:

- a) Schadenssuchkosten bis 2.500 EUR auf Erstes Risiko; hierunter fallen die im Versicherungsfall entstehenden Kosten, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren.
- b) Sachen im Gefahrenbereich bis 5.000 EUR auf Erstes Risiko; werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens gemäß Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 AMoB 2011 im Gefahrenbereich der versicherten Photovoltaikanlage befindliche Sachen, und zwar unabhängig davon wem sie gehören, beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für Ihre Wiederherstellung bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann. Als im Gefahrenbereich der versicherten Sache gelten nicht Objekte und Fundamente, für die eine separate Maschinenversicherung abgeschlossen werden kann.

Die vereinbarten Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

9. Umfang der Entschädigung

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Entschädigt werden alle notwendigen Aufwendungen für die Wiederherstellung des Zustandes unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles abzüglich des Wertes des Altmaterials.

Der Entschädigung sind nach Art und Höhe nur Kosten zugrunde zu legen, die in der Versicherungssumme berücksichtigt sind. Wird durch die Reparatur der Zeitwert einer versicherten Sache oder eines ihrer Teile erhöht, so wird der Mehrwert von den zu ersetzenden Wiederherstellungskosten abgezogen.

Zusätzlich werden Mehrkosten ersetzt für

- a) Überstunden, Sonntags-, Feiertags-, Nacharbeiten;
- b) Eil- und Expressfrachten.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels der versicherten Sache; Abweichend hiervon leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe von 25% der De- und Remontagekosten, die auch unabhängig vom Versicherungsfall für die Beseitigung eines Mangels aufzuwenden sind.
- b) Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass anlässlich eines Versicherungsfalles die versicherte Sache geändert wird;
- c) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- d) Vermögensschäden.

Im Totalschaden wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials entschädigt.

Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus Aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und der Schaden voraussichtlich 10.000 Euro nicht übersteigt. Die beschädigten, nicht reparierbaren Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren und der Schaden muss nachvollziehbar sein und nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet.

Wenn eine Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des ermittelten Entschädigungsbetrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

10. Selbstbeteiligung

Der ermittelte Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Für Schäden während des Probetriebes gilt die Selbstbeteiligung in einfacher Höhe vereinbart.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen. Bei Verlusten durch Diebstahl beträgt die Selbstbeteiligung 10%, mindestens den vertraglich vereinbarten Betrag.